Von: Hendrik Tigger <Hendrik.Tigger@merschmeier-partner.de>
Gesendet: Montag, 2. März 2026 22:25
An: Stellungnahmen <Stellungnahmen@idw.de>
Cc: …
Betreff: EXTERN:AW: EXTERN:IDW ERS KHFA 1 n. F.

Caution: Dies ist eine externe E-Mail und könnte verdächtige Inhalte enthalten. Bitte seien Sie vorsichtig, wenn Sie auf Links klicken oder Anhänge öffnen. Im Zweifel kontaktieren Sie bitte Ihre IT-Abteilung..

Sehr geehrte Frau Venne,
ergänzend zu unserer u. s. Stellungnahme merken wir noch folgendes an:
Nach Tz. 64 (Pflegebudget) wird es nicht beanstandet, wenn der Wert der pflegebudgetrelevanten Kosten der Überlieger bei der Überliegerbewertung gekürzt wird und eine eigene Forderung nach KHEntgG dafür bilanziert wird.
Diese Sichtweise entspricht nicht der mittlerweile geübten Praxis der Ausgleichsberechnung des Pflegebudgets, wie es sich z. B. aus dem folgenden Screenshot aus einer Budgetvereinbarung ergibt:

		Vereinbarte Zu- und Abschlagstatbestände inkl. Ausgleiche	Bereits abgerechnete Zuschläge	Bereits abgerechnete Zuschläge		Noch zu finanzieren	Zahlbetrag ab
	Zeitraum von: Zeitraum bis:	01.01.2025 31.12.2025	Überlieger 2024/2025	01.01.2025 30.09.2025	entfällt	01.10.2025 31.12.2025	01.10.2025
74000000	Pflegebudget	7.847.272,72 €	754.839,12 €	5.911.949,91 €	- €	1.180.483,69 €	133,58 €

Die Pflegebudgeterlöse werden in der Budgetvereinbarung komplett – genau wie die Fallpauschalen i. S. des § 7 KHEntgG – für den Budgetausgleich des Geschäftsjahres herangezogen, in welchem sie in Rechnung gestellt wurden.
Die in der zweiten Hälfte der Tz. 64 gestattete Alternative ist daher nicht sachgerecht und sollte in der finalen Fassung des IDW RS KHFA 1 nicht enthalten sein.
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Hendrik Tigger